

# **Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Wettin-Löbejün**

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406) beschließt der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 26.10.2011 (Beschluss-Nr. 92-10/11/SR) folgende Satzung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Parkfriedhof des Ortsteils Löbejün und den kommunalen Friedhöfen in den Ortsteilen Wettin, Brachwitz, Friedrichswerz, Döblitz, Dornitz, Dornitz, Dalena, Gimritz, Merbitz, Deutleben, Plötz und Rothenburg.

(2) Gemäß des Vertrages über die Eingliederung der Gemeinde Döbel in die Stadt Wettin zum 01.07.2008 gilt die Friedhofssatzung der Gemeinde Döbel für die Ortsteile Döbel und Dobis bis zum 31.12.2014 als fortfolgendes Ortsrecht.

### **§ 2 Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe der Stadt Wettin-Löbejün sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Wettin-Löbejün.

(2) Die Friedhöfe dienen grundsätzlich der Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wettin-Löbejün waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besaßen.

(3) Die Bestattung an anderer Person bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

## **II Ordnungsvorschriften**

### **§ 3 Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gemachten jahreszeitlich bedingten Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 4 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadtbediensteten sind zu befolgen. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

1. handwerkliche Arbeiten an den Grabstellen an Sonn- und Feiertagen zu verrichten.
2. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
3. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
4. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe störende Arbeiten auszuführen.
5. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten, Anlagen und Rasenflächen unberechtigterweise zu betreten,
6. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Behindertenhunde,
7. kompostierbare Abfälle, wie Blumen und Kränze außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
8. zu lärmern und zu spielen,
9. Blumen, Pflanzen, Sträucher, Steine und dergleichen widerrechtlich zu entfernen.

(3) Sonstige Abfälle, Restmüll und Wertstoffe, wie z. B. Plaste, Vasen, Papier, Glas u. ä. sind im eigenen Haushalt der Nutzungsberechtigten zu entsorgen.

(4) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

### **§ 5 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhof**

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung von Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung der Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter beabsichtigten Zeitpunkten der Arbeitsaufnahme unter Berücksichtigung nachfolgender Angaben mitzuteilen: Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer der geplanten Arbeiten.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
- (4) Für notwendige Transporte sind geräuscharme Fahrzeuge zu verwenden, es ist langsam zu fahren, Bestattungen dürfen nicht beeinträchtigt werden und bei Frostaufbruch und Nässe sind Fahrten auf unbefestigten Wegen nicht erlaubt.
- (5) Arbeitsgeräte und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und an geeigneter Stelle gelagert werden. Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit sauber zu verlassen.
- (6) Dienstleister dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserannahmestellen gereinigt werden.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 6 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Abstimmung mit den Angehörigen fest. Die Bestattungspflichtigen können auf dem Friedhof eine Grabstätte für Erd- oder Feuerbestattung erwerben. Für vorher erworbene Grabstätten ist das Nutzungsrecht nachzuweisen und ggf. zu verlängern.
- (3) Erdbestattungen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Die zuständige Behörde kann zur Abwehr einer Seuchengefahr eine frühere Bestattung anordnen.
- (4) Urnen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage bestattet.

### **§ 7 Särge**

- (1) Särge müssen aus Holz gefertigt und fest gefügt sein; die Verwendung nicht oder nur schwer verrottbarer Kunststoffe ist untersagt, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m breit und 0,70 m hoch sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

### **§ 8 Trauerhalle**

- (1) Die Trauerhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Angehörigen können, sofern keine hygienischen Bestimmungen entgegenstehen, im Beisein des Bestatters den Sarg mit dem Verstorbenen vor der Trauerfeier nochmals öffnen lassen, um Abschied zu nehmen.

### **§ 9 Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle und am Grab durchgeführt werden. Die Dauer der Trauerfeier sollte mit der Friedhofsverwaltung abgesprochen werden.
- (2) Die Trauerhalle mit Ausstattung einer Grunddekoration wird von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt.
- (3) Das Aufstellen des Sarges in einer Trauerhalle kann aus hygienischen Gründen untersagt werden.
- (4) Für das Auflegen des Grabschmuckes ist das jeweilige Bestattungsinstitut verantwortlich.

### **§ 10 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von den Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder geschlossen. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt dies durch Stadtbedienstete.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
- (3) Die Gräber der Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### **§ 11 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

### **§ 12 Umbettung**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Es muss ein wichtiger Grund und die Zustimmung des Verfügungsberechtigten über die Grabstätte vorliegen.
- (2) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die durch die Umbettung an benachbarten Grabstellen und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13 Arten der Grabstätten**

#### Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden. Das Nutzungsrecht wird grundsätzlich nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, jeden Wohnungswechsel der Friedhofsverwaltung zu melden, ebenso die Übertragung der Rechte auf eine andere Person. Im Todesfall des Nutzungsberechtigten haben dessen Erben der Friedhofsverwaltung einen Nachfolger zu benennen. Wird dies versäumt, so übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen.

(2) Aus dem Erwerb der Nutzungsrechte ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(3) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengrabstätten
2. Wahlgrabstätten
3. Urnengrabstätten
4. Ehrengabstätten und Kriegsgräber
5. anonyme Urnengemeinschaftsanlagen

(4) Ein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) Neue Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### **§ 14 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und mit einer Grabnummer gekennzeichnet werden.

(2) In der Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

(3) Das Nutzungsrecht beträgt 20 Jahre.

(4) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Die Einebnung von Reihengrabfeldern wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

### **§ 15 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an die ein Nutzungsrecht von 20 Jahren erworben wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

Nutzungsrechte an Wahlgrabstellen werden nur anlässlich eines Todesfalles erworben.

- (2) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (4) Bei einem Todesfall kann das Nutzungsrecht für eine mehrstellige Grabstätte erworben werden. Bei späteren Beisetzungen muss die Ruhezeit von 20 Jahren gewährleistet sein.
- (5) In einer Wahlgrabstätte können zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden, dabei muss die Ruhezeit von 20 Jahren gewährleistet sein.
- (6) Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf von 20 Jahren verzichtet werden.

#### **§ 16 Urnengrabstätten**

Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die Ruhezeit von 20 Jahren muss gewährleistet sein.

- a) bis 0,6 m Breite = 2 Urnen
- b) 0,6 m bis 1,25 m Breite = 4 Urnen

#### **§ 17 Ehrengabstätten und Kriegsgräber**

- (1) Eine Verpflichtung zur Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, an denen ein dauerndes Ruherecht besteht, obliegt der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Bestimmungen und wird nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft geregelt.
- (2) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Kriegsgräbern und Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Wettin-Löbejün.

#### **§ 18 Urnengemeinschaftsanlage**

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte ohne individuelle Kennzeichnung.
- (2) Gestaltung und Pflege obliegen der Friedhofsverwaltung.
- (3) Umbettungen sind nicht möglich.
- (4) Die Friedhofsverwaltung führt entsprechende Lagepläne mit Verzeichnis der Verstorbenen.

### **V. Gestaltung der Grabstätten**

#### **§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Würde des Friedhofes muss in seiner Gesamtanlage gewahrt bleiben. Das bezieht sich auf die Gestaltung der Grabfläche, Grabmale und Einfassungen.
- (2) Die Grabeinfassungen sind aus steinmetzmäßig bearbeitetem Steinmaterial zu fertigen. Die Größe ist den in der jeweiligen Reihe bereits vorhandenen Grabstätten anzupassen. Sie sollten dem Grabmal angepasst sein. Das Auffüllen von Grus und Kies um die Grabstätte ist untersagt.
- (3) Gießkannen, Eimer, Werkzeuge und dergleichen dürfen nicht auf und hinter den Grabstätten aufbewahrt werden.
- (4) Als Blumenvasen sind die handelsüblichen Grabsteckvasen zu verwenden. Glasvasen oder andere Gläser sind nicht zulässig.
- (5) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der jeweils gültigen Fassung. Von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume sind zu dulden. Auf die Grabstätte dürfen nur Pflanzen gepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

#### **§ 20 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften**

Für Neuanlagen von Grabfeldern werden von der Friedhofsverwaltung Belegungspläne erarbeitet, in denen die Gestaltung des Grabfeldes und der Gräber unter Berücksichtigung von individuellen Pflanzflächen festgelegt ist. Der Belegungsplan wird in der Friedhofsverwaltung geführt und kann dort von den Nutzungsberechtigten eingesehen werden.

## VI. Grabmale

### § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Liegende Grabmale dürfen nur flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (3) Für Grabmale darf Naturstein oder Kunststein verwendet werden. Für das Aufstellen von Holz- oder Stahlgussgrabmalen ist eine vorherige Absprache mit der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (4) Auf Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - stehende Grabmale - Einzelgrab: Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m
  - Doppelgrab Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite bis 1,20 m
  - Mindeststärke: 0,12 m
  - liegende Steine: Breite 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke: 0,12 m
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,40 m
  - liegende Grabmale: Länge bis 0,40 m, Breite bis 0,40 m, Höhe der Hinterkante: 0,15 m

### § 22 Zustimmungserfordernis

- (1) Aufstellung und Abräumung sowie jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die entsprechenden Antragsformulare sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen und bei der Friedhofsverwaltung im Standesamt erhältlich.  
Bei der Aufstellung des Grabmales ist auf Verlangen der Stadtbediensteten die Genehmigung vorzuweisen.
- (3) Entsprechen Grabmale nicht der Genehmigung oder werden ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach befristeter Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt.

### § 23 Standsicherheit

- (1) Für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweiligen neuesten Fassung. Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung der Grabstätte Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung) treffen.  
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen entsteht.
- (3) Die Standfestigkeit der Grabmale wird jährlich von der Friedhofsverwaltung durch Rüttelproben überprüft, protokollarisch festgehalten und nach der festgelegten Zeit auf die Mängelbeseitigung kontrolliert.

### § 24 Entfernung

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes sind Grabmale und Grabzubehör durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Sind Grabmale und Grabzubehör nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Wettin-Löbejün.
- (3) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen. Für die Friedhofsanlagen in der Stadt Wettin-Löbejün besteht eine Ausweisung im Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt. Die Denkmalschutzbehörde des Landkreises Saalekreis ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder nicht gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird dem Nutzungsberechtigten ein Entziehungsbescheid zugestellt, Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und nach drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides die Grabstätte eingezogen.

### **§ 26 Haftung**

Die Stadt Wettin-Löbejün haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder Witterungseinflüsse entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen.

### **§ 27 Gebühren**

Für den Erwerb von Nutzungsrechten und die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofssatzungen der Ortschaften Löbejün, Wettin, Brachwitz, Döblitz, Domnitz, Gimritz, Nauendorf, Neutz-Lettewitz, Plötz und Rothenburg außer Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk:**

(1) Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 26.10.2011 unter der Beschluss-Nr. 92-10/11/SR beschlossene Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Wettin-Löbejün wurde durch die Bürgermeisterin am 27.10.2011 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 27.10.2011

(gez. Klecar)  
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 26.10.2011 unter der Beschluss-Nr. 92-10/11/SR beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 27.10.2011 handschriftlich unterzeichnete und ausgefertigte Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Wettin-Löbejün wird im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün Jahrgang 1, Nr. 16 vom 19.12.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Wettin-Löbejün, den 01.12.2011

(gez. Klecar)  
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -